

Satzung
zur Änderung der Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung-WVS)
vom 05. Dezember 2006, zuletzt geändert am 06.12.2011
(2. Änderungssatzung vom 10.12.2013)

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) in Verbindung mit den §§ 2,8 Abs.2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Bärenthal am 10.12.2013 folgende Satzungsänderung beschlossen:

I. § 43 wird geändert und lautet wie folgt:

§ 43 Verbrauchergebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die **Verbrauchsgebühr** beträgt pro Kubikmeter **2,64 €**.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter **2,64 €**.
- (3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschl. Grundgebühr gem. § 42 und Umsatzsteuer gem. § 53) pro Kubikmeter **4,20 €**.

II. Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Bärenthal, den 10.12.2013

Tobias Keller
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO oder aufgrund der GO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntgabe der Satzung verletzt worden sind.

Bärenthal, den 10.12.2013

Tobias Keller
Bürgermeister

Satzung

zur Änderung der Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung-WVS) vom 05. Dezember 2006 (1. Änderungssatzung vom 06.12.2011)

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) in Verbindung mit den §§ 2,8 Abs.2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Bärenthal am 06.12.2011 folgende Satzungsänderung beschlossen:

- I. § 42 wird geändert und lautet wie folgt:

§ 42

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngroße von

Maximal- durchfluss (Q_{max})	3	und 5	7	und 10	m ³ /h
Nenndurchfluss (Q_n)	1,5	und 2,5	3,5	und 5	m ³ /h
€/Monat	4,50		5,63		

Die Absätze 2 und 3 bleiben unverändert

- II. Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO oder aufgrund der GO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntgabe der Satzung verletzt worden sind.

Bärenthal, den 06.12.2011


Tobias Keller
Bürgermeister

